

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

20. Jahrgang

Burg, 31.03.2026

Nr.: 6

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 44 Verlustmeldung Dienstaussweis..... 92
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 45 Hundesteuersatzung der Gemeinde Elbe-Parey 92
 - 46 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Biederitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ 97
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 47 Bekanntmachung Veröffentlichung und Beteiligung der Öffentlichkeit zur Bauvoranfrage „Ringstraße 16“ OT Gerwisch - Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 246e BauGB..... 98
 - 48 Bekanntmachung Berücksichtigung von Parteien und Wählergruppen bei der Besetzung der Wahlvorstände zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 06.09.2026 in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow 100
 - 49 Bekanntmachung..... 101
 - 50 Bekanntmachung Wahl neuer Schiedspersonen 101
 - 51 Öffentliche Bekanntmachung Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 Ausscheiden und Nachrücken eines Gemeinderatsmitgliedes 102
 - 52 Öffentliche Bekanntmachung Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 Ausscheiden und Nachrücken eines Ortschaftsratsmitgliedes 102

- 53 Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser mit den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen 103

- 54 Öffentliche Bekanntmachung Überleitungsbeschluss vom 16.03.2026 105
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 55 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund für das Wirtschaftsjahr 2026 109
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
 - 56 Jagdgenossenschaft Zabakuck - Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung 110
 - 57 Jagdgenossenschaft Möser - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BJagdG 110

<p>58 Jagdgenossenschaft Körbelitz - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BJagdG 111</p> <p>59 Jagdgenossenschaft Schermen - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BJagdG..... 112</p>	<p>2. Sonstige Mitteilungen</p>
---	---------------------------------

A. Landkreis Jerichower Land

3. Sonstige Mitteilungen

44

Verlustmeldung

Der Dienstausweis mit der Nummer 957, ausgegeben vom Landkreis Jerichower Land, ist ungültig.

Dr. Burchhardt

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

45

Gemeinde Elbe-Parey
Die Bürgermeisterin

Hundesteuersatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in der jeweils gültigen Fassung und aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 10. März .2026 die Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

**§ 2
Steuerpflichtige**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom zuständigen Finanzamt anerkannt werden. Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, soweit die Hundehaltung sich als eine dem Dienstherrn

geschuldete Dienstpflicht darstellt. Das ist zu vermuten, wenn die Kosten für den Diensthund öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (5) Alle in einem gemeinsamen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein gemeinsamer Haushalt ist anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der herangezogenen, volljährigen Haushaltsmitglieder erfolgen kann.

§ 3

Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht frühestens mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in welchem:
 1. ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird und das Alter von mindestens 3 Monaten erreicht hat;
 2. ein von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfener Hund drei Monate alt geworden ist;
 3. der Halter des Hundes mit dem Hund in der Gemeinde seinen Wohnsitz nimmt;
 4. nach Überschreiten des Zeitraumes von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 4.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter seinen Wohnsitz in der Stadt aufgibt. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Erfolgt die nach § 11 Abs. 2 in diesen Fällen erforderliche Abmeldung der Hundehaltung nicht innerhalb der dort genannten Frist, endet die Steuerpflicht in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Gemeinde eingeht.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Ein für das Kalenderjahr erlassener Bescheid gilt fort, solange sich die Steuerpflicht nach § 3, die Anzahl der Hunde oder der Steuersatz nach § 6 nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages zu entrichten.
- (3) In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (4) Auf Antrag des Steuerzahlers kann die Hundesteuer abweichend von den Absätzen 2 bis 4 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 6 Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

1. für den 1. Hund 60,00 Euro
2. für den 2. Hund 120,00 Euro
3. für den 3. Hund und jeden weiteren Hund 160,00 Euro,
4. für den ersten gefährlichen Hund 300,00 Euro,
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund 400,00 Euro,

Soweit die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht einen Zwölftel des Jahresbetrages.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Bei Hunden, für die eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, richtet sich die Reihenfolge der Zuordnung nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1). Ist die Steuerpflicht für mehrere von einem Halter gehaltene Hunde gleichzeitig entstanden, ist die Ermäßigung unbeschadet § 7 Abs. 4 in aufsteigender Reihenfolge ab dem ersten Hund zu gewähren.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Hunde, die sich gegenüber Menschen und Tieren als aggressiv bzw. bissig erwiesen haben und deshalb gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen nach § 8 oder Steuerermäßigungen nach § 9) richten sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (§ 4 Abs. 2).

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll

1. ordnungsgemäß gehalten werden und der Hundehalter in den letzten zwei Jahren nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen oder Bußgeldbestimmungen verstoßen hat, die im direkten Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung stehen. Der 2-Jahres-Zeitraum beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die nicht ordnungsgemäße Hundehaltung von der zuständigen Sicherheitsbehörde festgestellt worden ist,
2. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und
3. eine gegebenenfalls geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben.

(3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bzw. unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung gestellt werden.

(4) Bei Steuerermäßigungen nach § 9 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergünstigung ist jährlich bis zum 31.01. nachzuweisen. Das gilt nicht für Steuerbefreiungen nach § 8 Nr. 1. Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag (§ 7 Abs. 3) gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hütehunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
3. erfolgreich geprüfte Jagdgebrauchshunde soweit der Einsatz des Hundes im Sinne von § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung von der unteren Jagdbehörde bestätigt wurde.
4. erfolgreich geprüfte Sanitäts- und Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten. Dem Nachweis dienen das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde.

§ 9 Steuerermäßigungen

Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden für das Halten eines Hundes

1. der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen,
2. der der Bewachung von gewerblichen Anwesen dient, die vom nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gemeinde die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:
 1. Geburtsdatum des Hundes,
 2. Geschlecht des Hundes,
 3. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes,
 4. Rasse des Hundes
 5. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
 6. Name und Anschrift des Hundehalters
 7. Nachweis einer Haftpflichtversicherung.

- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 8 und 9), ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12 Auskunftspflicht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.
- (2) Die Bekanntgabe der erbetenen Daten ist zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich. Die Verwendung personenbezogener Daten erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes.

§ 13 Hundesteuermarken

- (1) Auf Antrag wird für einen steuerpflichtigen Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Für die Marke ist eine Gebühr von 1,50 € zu entrichten.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 seinen Hund /seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,
 2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,
 4. nach § 12 Abs. 1 der Auskunftspflicht gegenüber der Gemeinde hinsichtlich der auf dem Grundstück gehaltenen Hunde nicht wahrheitsgemäß nachkommt,und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA. Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 2 die Hundesteuermarke/n nicht abgibt begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 6 KVG LSA. Sie kann gem. § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Elbe-Parey, 10. März 2026

gez. Nicole Golz (Siegel)

46

Gemeinde Biederitz
Bürgermeister

5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Biederitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung vom 26.03.2026 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 6 Umlagemaßstab

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrags der Gemeinde Biederitz im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ beträgt laut Satzung des Verbandes:

1. für das Jahr 2023 13,22 v.H.
2. für das Jahr 2024 13,23 v.H.

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrags einschließlich der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr **2023 12,68 Euro/ha.**

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrags einschließlich der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr **2023 34,36 Euro/ha.**

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrags einschließlich der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr **2024 12,68 Euro/ha.**

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrags einschließlich der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr **2024 34,51 Euro/ha.**

§ 14 wird wie folgt geändert:

**§ 14
Übertragung an Dritte**

Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Ausfertigung und Versendung von Umlagebescheiden, der Entgegennahme der zu entrichtenden Umlagebeträge inkl. der Durchführung der Mahnverfahren ist die PRO 2000 Projektmanagement für Siedlungswasserwirtschaft GmbH Magdeburg beauftragt worden.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt in Bezug auf die Änderung in § 6 Abs. 2 Nr. 1 sowie den Umlagesatz in § 7 Abs. 1 für das Jahr 2023 rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Änderungssatzung tritt in Bezug auf die Änderung in § 6 Abs. 2 Nr. 2 sowie den Umlagesatz in § 7 Abs. 1 für das Jahr 2024 rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Änderungssatzung tritt in Bezug auf § 14 rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Biederitz, den 26.03.2026

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

47

Gemeinde Biederitz
Bürgermeister

**Bekanntmachung
Veröffentlichung und Beteiligung der Öffentlichkeit zur Bauvoranfrage
„Ringstraße 16“ OT Gerwisch - Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 246e BauGB**

Die Gemeinde Biederitz liegt ein Ersuchen zur Zustimmung nach § 36a des Baugesetzbuches (BauGB) vor. Der Entwurf zur Bebauung des Flurstückes 10173 (Gemarkung Gerwisch, Flur 3) „Ringstr. 16“ OT Gerwisch – Gemeinde Biederitz (Geltungsbereich siehe Kartenausschnitt) wird mit der erforderlichen Zustimmung nach §246e BauGB gemäß § 36a Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und zusätzlich ausgelegt.

Ziel/ Zweck: Der Entwurf zur Bebauung des Flurstückes 10173 (Gemarkung Gerwisch, Flur 3) „Ringstr. 16“ OT Gerwisch – Gemeinde Biederitz sieht eine Errichtung von zwei Reihenhäuser, ein Einfamilienhaus sowie Nebenanlagen vor. Da das zu bebauende Flurstück 10173 nach § 35 BauGB dem Aussenbereich zugeordnet wird, kann hier nur eine Zustimmung nach § 246e BauGB erfolgen.
Der Geltungsbereich des Entwurfes zur Bebauung umfasst das Flurstück 10173, Flur 3, Gemarkung Gerwisch. Die verbindliche Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Gemeinde hat nach § 36a Abs. 1 Satz 2 BauGB die Option, vor ihrer Entscheidung über die Zustimmung, die betroffene Öffentlichkeit anzuhören.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Veröffentlichungsfrist Stellungnahmen zu dem Entwurf elektronisch an die E-Mail-Adresse kbahr@gemeinde-biederitz.de übermitteln oder Sie bei Bedarf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Die Stellungnahmen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Die Angabe des Absenders ist zweckdienlich, da eine Benachrichtigung über das Ergebnis der Abwägung erfolgt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzhinweise im Rahmen der Bauleitplanung.

Veröffentlichungsfrist: Vom 07. April 2026 bis einschließlich 07. Mai 2026

werden die Unterlagen im Internet veröffentlicht und hierzu auf die folgenden Internetseiten eingestellt:

- Startseite der Gemeinde Biederitz: www.gemeinde-biederitz.de → Bauen und Wirtschaft → Auslegung nach Baugesetzbuch

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen innerhalb der genannten Frist im Rathaus Biederitz, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden öffentlich ausgelegt und zur Einsicht bereitgehalten:

Montag:	von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag:	von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag:	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag:	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung einsehbar.

Ort: Rathaus Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, OT Biederitz

Biederitz, den 16.03.2026

Gez. K. Gericke
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Abgrenzung des Geltungsbereiches: Gemarkung Gerwisch Flur 3 Flurstück 10173



Stadt Jerichow
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung
Berücksichtigung von Parteien und Wählergruppen
bei der Besetzung der Wahlvorstände zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt
am 06.09.2026 in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Für die am 06. September 2026 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr stattfindende Landtagswahl werden gemäß § 26 Abs. 2 LWG und § 5 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 bis 3 LWO die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, **bis 30.04.2026** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für die Wahlvorstände in den Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck vorzuschlagen.

Die Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Für jeden Wahlbezirk wird gemäß § 26 LWG ein Wahlvorstand gebildet, der aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern besteht. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beisitzer der Wahlvorstände gemäß § 8 Abs. 2 LWO ehrenamtlich tätig sind. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen können dieses Wahlehenamt nicht innehaben (§ 8 Abs. 3 LWO, § 48 Abs. 2 LWG). Die Ablehnung der Übernahme dieses Wahlehenamtes richtet sich nach § 49 LWG.

Jerichow, den 26.02.2026

Im Auftrag

gez. Schünicke

49

Stadt Jerichow
Wahlleiterin

Bekanntmachung

Hiermit wird bekanntgegeben, dass Herr Lars Büttner als ehrenamtliches Mitglied aus dem Ortschaftsrat Brettin gemäß § 81 Abs. 4 i. V. m. § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ausgeschieden ist. Entsprechend § 47 Abs. 3 S. 2 des Kommunalwahlgesetzes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) bleibt der Sitz unbesetzt.

Jerichow, den 10.03.2026

gez. Schünicke
Wahlleiterin

50

Stadt Jerichow
Bürgermeisterin

Bekanntmachung Wahl neuer Schiedspersonen

Für die Jahre 2026 bis 2031 sind für den Bereich der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow neue Schiedspersonen zu wählen.

Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig und müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für dieses Ehrenamt geeignet sein. Sie sollten das 25. Lebensjahr vollendet haben und zudem im Bezirk der Schiedsstelle wohnen.

Die Aufgabe der Schiedspersonen besteht in der vorgerichtlichen Streitschlichtung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Spezielle Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Schiedspersonen sollten aber u. a. eine gesunde Menschenkenntnis, einige Lebenserfahrung, Geduld und etwas Zeit mitbringen.

Interessenten für dieses Ehrenamt melden sich bitte bei der Stadt Jerichow. Schriftliche formlose Bewerbungen mit der Angabe des vollständigen Familiennamens, des Vornamens, ggf. des Geburtsnamens, des Geburtsdatums und -ortes sowie des Berufes, der Anschrift und wenn möglich einer Telefonnummer und E-Mail-Adresse können bis 30.04.2026 bei der Stadt Jerichow, Ordnungsamt, z.Hd. Frau Schünicke, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow abgegeben oder per E-Mail an: ordnungsamt@stadt-jerichow.de gesandt werden.

Jerichow, den 11.03.2026

gez. C. Lüdicke
Bürgermeisterin

51

Gemeinde Möser
Gemeindewahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
Kommunalwahlen am 9. Juni 2024
Ausscheiden und Nachrücken eines Gemeinderatsmitgliedes**

Herr Lars Ohle hat mit Wirkung vom 3. März 2026 sein Mandat als Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Möser niedergelegt.

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590) gebe ich hiermit bekannt, dass der Übergang des Sitzes auf Herrn Christoph Clörs erfolgt, nachdem die nächst festgestellten Bewerber des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union -CDU- die Annahme des Mandats abgelehnt haben.

Möser, 18.03.2026

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindewahlleiterin

52

Gemeinde Möser
Gemeindewahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung
Kommunalwahlen am 9. Juni 2024
Ausscheiden und Nachrücken eines Ortschaftsratsmitgliedes**

Herr Lars Ohle hat mit Wirkung vom 3. März 2026 sein Mandat als Ortschaftsratsmitglied der Ortschaft Hohenwarthe niedergelegt.

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590) gebe ich hiermit bekannt, dass der Übergang des Sitzes

auf Herrn Peter Fechner, als nächst festgestellten Bewerber, auf der Liste des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union -CDU- erfolgt.

Möser, 18.03.2026

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindewahlleiterin

53

Gemeinde Möser
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser mit den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 09.09.2025 abschließend den Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht gefasst.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 26.02.2026 (AZ: 63 10-2026-00233) durch den Landkreis Jerichower Land - Fachbereich Bau Bauleitplanung, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Folgende Bereiche des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser wurden im Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes geändert:

Ortschaft Hohenwarthe

1. Erweiterung der Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche des Sportplatzes Hohenwarthe für einen Standort der Freiwilligen Feuerwehr
2. Darstellung einer Sonderbaufläche Tourismus für das Besucherzentrum am Wasserstraßenkreuz Hohenwarthe
3. Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nördlich der Bundesautobahn A2 zwischen der Autobahnanschlussstelle Lostau und der Elbquerung in Hohenwarthe im 200 Meter Abstandsbereich der Bundesautobahn A2

Ortschaft Körbelitz

4. Erweiterung der gewerblichen Bauflächen des Gewerbegebietes Körbelitz nach Süden
5. Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beiderseits der Bahnstrecke Magdeburg - Burg südlich der Landesstraße L52
6. Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Osten der Gemarkung Körbelitz auf Ackerflächen innerhalb einer Waldfläche auf Grenzertragsböden

Ortschaft Lostau

7. Änderung der gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grabenbruch an der Lindenstraße in Lostau

8. Änderung von Grünflächen südlich des Oberen Weges in Lostau in Wohnbauflächen für grundstücksangehörige Gärten
9. Änderung und Ergänzung der bisher von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ausgenommenen Flächen nordwestlich des Külzauer Weges in Lostau als gemischte Bauflächen

Ortschaft Möser

10. Erweiterung der Darstellung von Wohnbauflächen östlich des Kirschweges in Möser
11. Ergänzung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes durch die im Rahmen einer Gebietsänderungsvereinbarung zur Gemarkung Möser hinzu gekommenen Flächen des Sportplatzes Möser und des Külzauer Weges
12. Ergänzung der Darstellungen des bestehenden Wohngebietes am Lostauer Weg in Möser nach Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet
13. Darstellung von Flächen für einen Festplatz an der Biesengrundbreite in Möser

Ortschaft Schermen

14. Darstellung gewerblicher Bauflächen auf Teilflächen der bisherigen Sonderbauflächen Tank- und Rast und Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen westlich angrenzend an diese Flächen auf einer ehemaligen Sandgrube in der Gemarkung Schermen
15. Ergänzung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes auf den Flächen, die im Rahmen einer Gebietsänderungsvereinbarung zur Gemarkung Schermen hinzu gekommen sind im Westen der Ortschaft Schermen an der Bahnstrecke
16. Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den Flächen der bisherigen Sandgrube östlich von Schermen
17. Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beiderseits entlang der Bundesautobahn A2 östlich der Querung der Bundesstraße B1 in der Gemarkung Schermen im 200 Meter Abstandsbereich der Bundesautobahn A2
18. Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen westlich von Schermen nördlich und südlich der Bundesautobahn A2 im 200 Meter Abstandsbereich der Bundesautobahn A2
19. Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nördlich und östlich Paulshof in der Gemarkung Schermen

Die Planzeichnung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser sowie die Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können gemäß § 6 Abs. 5 im Sachgebiet Bau der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Möser www.gemeinde-moeser.de unter dem Punkt [Gemeinde & Bürgerservice](#) → [Gemeindeverwaltung](#) → [Bekanntmachungen, Auslegungen und Bauleitplanung](#) von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit bei Inkraftsetzung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

gez. Simon
Bürgermeister

54

Öffentliche Bekanntmachung Überleitungsbeschluss vom 16.03.2026

mit der Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse

Bodenordnungsverfahren:	Wulkow
Landkreis:	Jerichower Land
Verfahrensnummer:	JL 4/0326/05

Das mit Beschluss vom 15.05.2024 eingeleitete Verfahren zur Durchführung eines freiwilligen Landtausches gemäß § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung wird mit dieser Anordnung als Bodenordnungsverfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach § 56 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) fortgeführt.

A Verfahrensgebiet

Zu dem am 15.05.2024 eingeleiteten Verfahren werden die Flurstücke 37/5; 37/10; 37/31; 37/32; 44/2; 44/3 der Flur 1 Gemarkung Hohenbellin hinzugezogen. Dem Bodenordnungsverfahren unterliegen somit folgende Flurstücke:

<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>
Hohenbellin	1	37/4; 37/5; 37/7; 37/10; 37/31;37/32; 44/2; 44/3
Wulkow	10	106/46

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 4,3 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Überleitungsbeschluss gehörenden Gebietskarten farbig gekennzeichnet. Der Überleitungsbeschluss mit den Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Hansestadt Stendal und in der zuständigen Gemeinde aus.

B Begründung

Die Überleitung in ein Bodenordnungsverfahren ist erforderlich, um eine umfassende Eigentumsregelung in der jetzigen Gebietsabgrenzung zu erreichen. Im Verfahrensgebiet wurde unter anderem auf der Grundlage des umfassenden Nutzungsrechts der damaligen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ein Weg auf ein privates Grundstück verlegt. Mit dem Verfahren sollen neben dem ursprünglich beantragten Flächentausch BGB-konforme Rechtsverhältnisse hergestellt werden.

C Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Fristen nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

D Rechtsbehelfsbelehrung

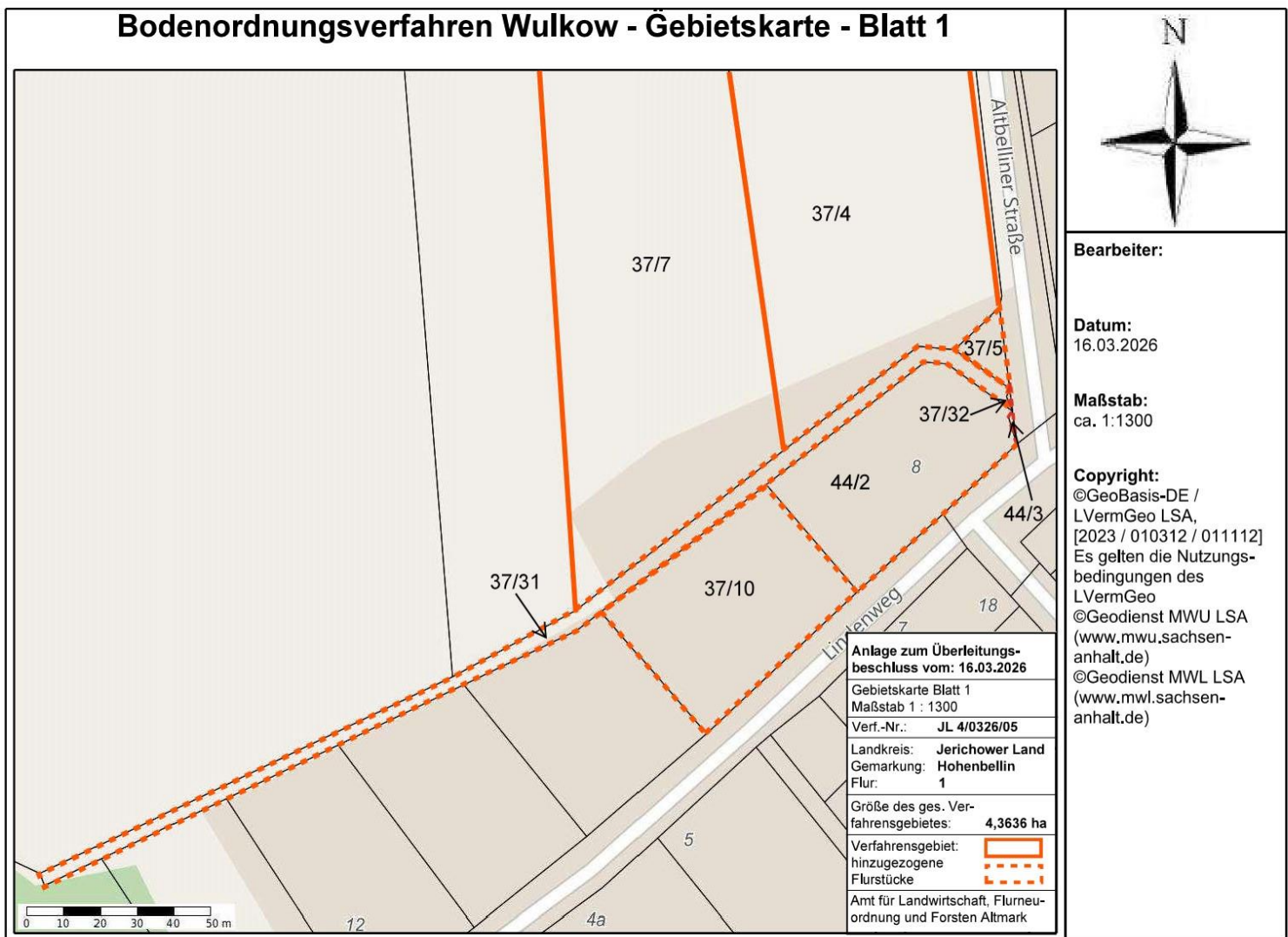
Gegen den Überleitungsbeschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal, erhoben werden.

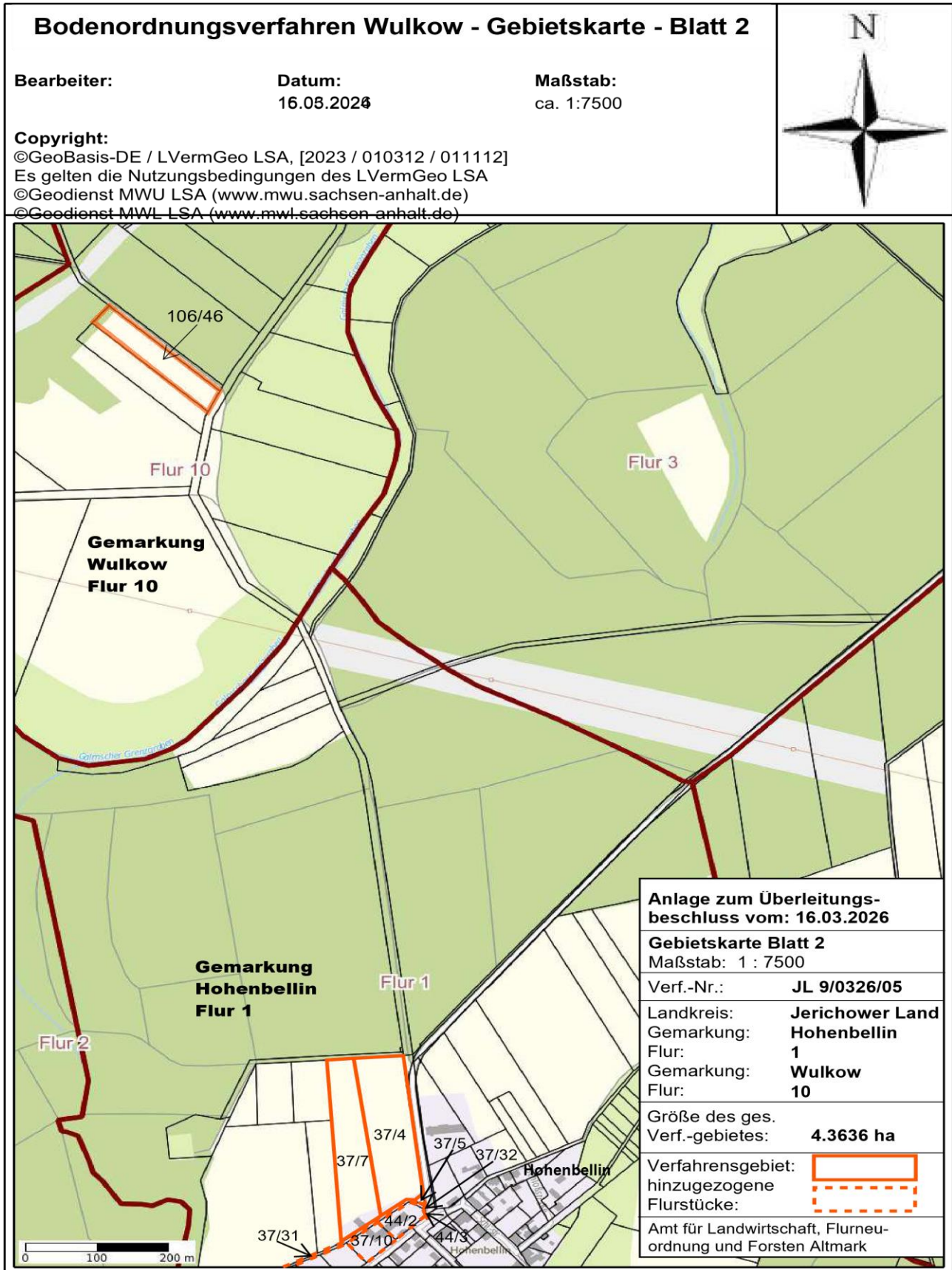
Im Auftrag

(DS)

gez. Trefflich
Sachgebietsleiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur1.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten





C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

55

Trink- und Abwasserzweckverband Ehlegrund
Verbandsgeschäftsführer**Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund
für das Wirtschaftsjahr 2026**

Auf Grundlage des § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Eigenbetriebengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund am 12.11.2025 den Wirtschaftsplan 2026 beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2026** wird

im Ertrag auf gesamt	2.100.835 €
und im Aufwand auf gesamt	2.026.659 €

festgesetzt.

2. Der **Vermögensplan 2026** wird

in den Einnahmen auf gesamt	3.205.147 €
und in den Ausgaben auf gesamt	3.205.147 €

festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2026 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf**2.325.000 €**

festgesetzt.

4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen** zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf**0 €**

festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf**300.000 €**

festgesetzt.

6. Eine **Umlage** gemäß der Verbandssatzung des TAWZ Ehlegrund **wird nicht erhoben**.

Gommern, den 12.11.2025

Torsten Bluhm
stellv. Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung:

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 15.12.2025 der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er ist gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt, § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz und § 102 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 12.01.2026 mit dem Aktenzeichen „15 99 60/2026“ genehmigt worden.
3. Der Wirtschaftsplan liegt vom 02.04.2026 bis 17.04.2026 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern öffentlich aus.

Gommern, den 03.03.2026

Torsten Bluhm
Verbandsgeschäftsführer

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

56

Jagdgenossenschaft Zabakuck

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Zabakuck lädt alle Jagdgenossen der Gemarkung Zabakuck zur Jagdgenossenschaftsvollversammlung am 24.04.2026 um 18:00 Uhr im Gemeindehaus Zabakuck, Am Park 12 ein.

Die Tagesordnung kann den örtlichen Aushängen entnommen werden.

Der Vorstand

57

Jagdgenossenschaft Möser

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BJagdG

Die Jagdgenossenschaft Möser hat auf ihrer Versammlung der Jagdgenossen am 09.03.2026 unter dem Tagesordnungspunkt 18 folgenden Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung einstimmig gefasst:

Entscheidung über die Verwendung des Reinertrages

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt einstimmig, daß der Reinertrag der Jagd nicht verteilt wird.

Es wird einstimmig beschlossen, dem Förderverein der Sekundarschule Möser e.V., Vors. Herr Zimmermann, einen Betrag i.H.v. 492,00 € zu spenden.

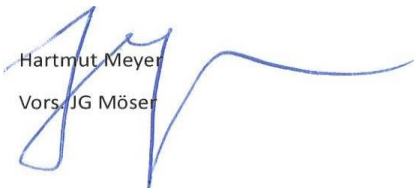
§ 10 Abs. 3 Satz 2 u. 3 BJagdG

Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

§ 14 Abs. 5 LJagdG

Über die Regelung des § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes hinaus kann jeder Jagdgenosse die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Jagdgenossenschaft verlangen. Sie wirkt nur in die Zukunft und so lange, bis sie widerrufen wird.

Hartmut Meyer
Vors. JG Möser



Jagdgenossenschaft Körbelitz

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BJagdG

Die Jagdgenossenschaft Körbelitz hat auf ihrer Versammlung der Jagdgenossen am 09.03.2026 unter dem Tagesordnungspunkt 12 folgenden Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung einstimmig gefasst:

Entscheidung über die Verwendung des Reinertrages

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt einstimmig, daß der Reinertrag der Jagd nicht verteilt wird. Der Vorstand wird entsprechend des Beschlusses vom 22.02.2018 zu TOP 17 verfahren: "Die Versammlung der Jagdgenossen ermächtigt den Vorstand, pro Jagdjahr, in eigener Verantwortung und Entscheidungsbezugnis einen maximalen Gesamtbetrag i.H.v. 1.000,00 €, z.B. für jagdwirtschaftliche Einrichtungen, biotobverbessernde Maßnahmen oder sonstige im Interesse des Ortes Körbelitz stehende Maßnahmen, zu verwenden." Für das Jagdjahr 2026/27 wird die JG Körbelitz den Förderverein der KITA Regenbogen Körbelitz e.V. mit 500,00 €, die Ortsfeuerwehr Körbelitz mit 250,00 € und den Heimatverein Körbelitz e.V. mit 250,00 € fördern.

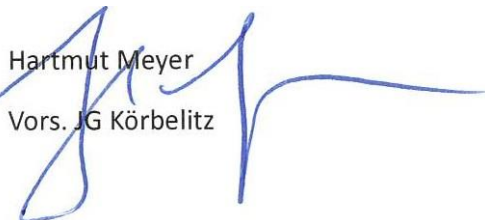
§ 10 Abs. 3 Satz 2 u. 3 BJagdG

Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

§ 14 Abs. 5 LJagdG

Über die Regelung des § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes hinaus kann jeder Jagdgenosse die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Jagdgenossenschaft verlangen. Sie wirkt nur in die Zukunft und so lange, bis sie widerrufen wird.

Hartmut Meyer
Vors. JG Körbelitz



Jagdgenossenschaft Schermen

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BJagdG

Die Jagdgenossenschaft Schermen hat auf ihrer Versammlung der Jagdgenossen am 12.03.2026 unter dem Tagesordnungspunkt 19 folgenden Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung einstimmig gefasst:

Entscheidung über die Verwendung des Reinertrages

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt einstimmig, daß der Reinertrag der Jagd nicht verteilt wird, sondern auf dem Konto der Jagdgenossenschaft Schermen verbleiben soll.

Aus dem Reinertrag der Jagd sollen folgende Organisationen / Vereine gefördert werden:

- | | |
|--|----------|
| 1. Jugendfeuerwehr Schermen | 200,00 € |
| 2. Reit- und Fahrverein Pietzpuhl e.V. | 200,00 € |
| 3. Sportverein SG Traktor Schermen | 200,00 € |
| 4. Bürgergemeinschaft Schermen | 200,00 € |
| 5. Volkssolidarität Schermen | 200,00 € |

§ 10 Abs. 3 Satz 2 u. 3 BJagdG

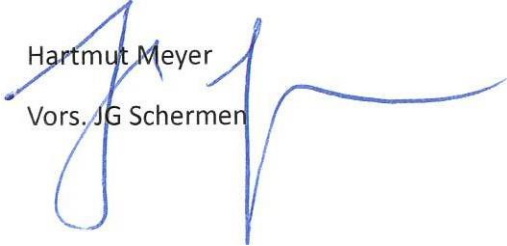
Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

§ 14 Abs. 5 LJagdG

Über die Regelung des § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes hinaus kann jeder Jagdgenosse die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Jagdgenossenschaft verlangen. Sie wirkt nur in die Zukunft und so lange, bis sie widerrufen wird.

Hartmut Meyer

Vors. JG Schermen

**Impressum:**Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-11700
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.